

# Satzung BAYERNFANCLUB "HOLZLANDFÜCHSE" PLEISKIRCHEN

## § 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: FC BAYERN-FAN-CLUB  
HOLZLANDFÜCHSE PLEISKIRCHEN
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Pleiskirchen.
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2) Vereinszweck

1. Der Fan-Club Bayern München ist eine eigene Interessengemeinschaft, bestehend aus Anhängern des FC Bayern München. Im Interesse der Mitglieder soll die Kameradschaft, Geselligkeit und die Verbundenheit mit dem Verein **FC Bayern München** gepflegt und gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3) Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das Interesse des Vereins verfolgt.

## § 4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme ist mündlich beim Vorstand vorzutragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## § 5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss
- zu b) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung kann erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

#### § 6) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten,

#### § 7) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitglieder.

#### § 8) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) drei Beisitzern
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innerverhältnis jedoch darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorstand verhindert ist.

#### § 9) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellen des Jahres und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassungen über Ehrungen

#### § 10) Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### § 11 Kassenführung

1. Die zur Einrichtung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands

- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Tageszeitung "Alt-Neuöttinger Anzeiger" in Pleiskirchen. Der Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es hierbei nicht.

### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und vorhergehenden Aussprachen einen Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt.
- 5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitgliedern, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### § 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender \_\_\_\_\_